

§ 11 NPOG – Allgemeine Befugnisse

Tatbestandsvoraussetzungen

Satz 1:

- Vorliegen einer konkreten Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 1 NPOG
- Notwendigkeit (Erforderlichkeit)
- Es existieren keine besonderen (spezielleren) Vorschriften des Dritten Teils (§§ 12 ff. NPOG)

Rechtsfolgen

Satz 1:

- Treffen von Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr(en)

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

Durchführung:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- -

Form- und Verfahrensvorschriften:

- Nur die allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften für Verwaltungsakte nach dem VwVfG.

Sonstiges

- Adressat: Verhaltens-, Zustands- oder Nicht-Verantwortlicher nach den §§ 6 bis 8 NPOG
- I. d. R. dürfte es sich um einen Verwaltungsakt handeln, da die getroffene Maßnahme mit einem Ge- oder Verbot verbunden sein dürfte.